

# Konzeption zum gemeinsamen Erhalt des Natur –und Artenschutzes sowie der gleichzeitigen Ausübung der Angelfischerei

Am Saalealtarm Dobis, Gewässernummer: 10-370-20

Vom 10.02.2022

## §1 Festlegung des durch Angler nutzbaren Bereiches



Rote Linie = Durch Angler nutzbarer Bereich an vorhandenen Angelstellen

Der Rest des Gewässers ist durch Angler nicht zur Ausübung der Angelfischerei freigegeben.

In Worten erstreckt sich der Bereich von der ersten Angelstelle, welche sich am Informationsschild des Naturparks unteres Saaletal befindet, nach von dort zum Gewässer sehend rechts bis zur 11. Angelstelle. Angelstellen sind durch Schilder pro Stelle markiert. Das Entfernen, zerstören oder Ortsverändern der Schilder wird zur Strafanzeige gebracht.

## §2 Pflichten der Angler

1. Jeder Angler ist verpflichtet, sämtlichen Restmüll ordnungsgemäß zu entsorgen
2. Jeder Angler ist verpflichtet, die vorgegebenen Trampelpfade zu nutzen und darf diese nicht verlassen, erweitern oder zerstören
3. Jeder Angler ist verpflichtet, mit seinem Fanggerät so umzugehen, dass hiervon nichts im Gewässer zurückbleibt
4. Jeder Angler ist verpflichtet, sich an die durch den AV Wettin 2020 e.V. zur Verfügung gestellten Angelstellen zu halten und keine weiteren zu schaffen, oder im nicht wie in §1 benannten Bereich zu Angeln
5. Jeder Angler ist verpflichtet, sich an die mitzuführende Gewässerordnung des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt zu halten.
6. Jeder Angler ist verpflichtet, bei der Nutzung des Gewässers keine Maßnahmen zu ergreifen, welche sich auf die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Natur vor Ort beziehen um das Angeln zu ermöglichen.

## §3 Rechte der Angler

1. Jeder Angler hat das Recht, die Angelfischerei im Gewässer Saalealtarm Dobis, Gewässernummer 10-370-20 unter Einhaltung der Gewässerordnung des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt auszuüben.
2. Jeder Angler hat das Recht im Rahmen des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt den Angelsport am in Nr.1 genannten Gewässer zu betreiben.

## §4 Verbote

Es ist am in §3 Nr. 1 benannten Gewässer

1. Gewächse aller Art zur Ausübung der Angelfischerei zu beschneiden, zu zerstören, zu verändern oder zu entnehmen.
2. Sich wider dem Sinne dieser Konzeption am in §3 Nr. 1 benannten Gewässer zu verhalten.
3. Eingriffe in die Landschaft, Natur, Flora und Fauna am Gewässer vorzunehmen welche über das Maß der Gewässerpflege im Sinne dieser Konzeption hinausgehen
4. Zur Ausübung der Angelfischerei anzufüttern
5. In Vorbereitung der Angelfischerei anzufüttern
6. Organische oder Anorganische Stoffe in das Gewässer einzubringen welche nicht ausschließlich als Hakenköder dienen
7. Müll und Gegenstände zurückzulassen
8. Wasser zu entnehmen
9. Pflanzen zu entnehmen (Im und um das Gewässer)
10. Außerhalb des in §1 markierten, roten Bereiches zu Angeln oder sich außerhalb dieses Bereiches zur oder in Vorbereitung der Angelfischerei Wege zu schaffen oder wie in Nr. 1 benannt zu handeln

11. Fischbesatz vorzunehmen, welcher nicht mit dem betreuenden Verein abgestimmt ist
12. Feuerstellen zu schaffen oder organische wie anorganische Stoffe in Brand zu setzen oder durch Hitze so zu erwärmen, dass es zum Ausbruch eines Feuers kommt
13. Den Lebensraum von Tieren im und am Gewässer zu verändern
14. Tiere oder Insekten am Gewässer zu töten sofern kein Gesetz oder eine Landesverordnung dieses erlaubt

#### §5 Betreuender Verein

Der betreuende Verein ist der AV Wettin 2020 e.V. im KAV Saalkreis e.V. im LAV Sachsen-Anhalt

#### §6 Rechte des betreuenden Vereines

Der betreuende Verein hat das Recht:

1. Von Oktober bis Februar eines jeden Kalenderjahres die mit dem Landkreis Saalekreis abgestimmten 10 Angelstellen am Gewässer zu erhalten
2. Mittels Fischereiaufsehern die Einhaltung dieser Konzeption zu überprüfen
3. Verstöße gegen das Fischereigesetz, die Fischerei oder Gewässerordnung oder diese Konzeption zur Anzeige zu bringen
4. In Abstimmung mit dem Landkreis Saalekreis, dem LAV Sachsen-Anhalt und dem KAV Saalkreis e.V. Maßnahmen zu ergreifen, welche dem Erhalt der Fischarten, Beangelbarkeit des Gewässers und dem Prinzip der Gewässerpflege dienen

#### §7 Pflichten des Vereines

Der betreuende Verein ist verpflichtet sich im Rahmen des Fischereigesetzes LSA, der Fischereiordnung, der Gewässerordnung und dieser Konzeption zu bewegen.

#### §8 Gleichstellung

Diese Konzeption richtet sich an alle natürlichen Personen. Das Wort Angler steht symbolisch für sämtliche existierende Geschlechter.

### **Folgende Verordnungen bleiben unberührt:**

- Verordnung des Landkreises Saalekreis zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Saalekreis“ vom 25. Mai 2004
- Verordnung des Regierungspräsidiums Halle zur Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Saaledurchbruch bei Rothenburg“ vom 11.10.2000
- Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt vom 20.12.2018

Wettin den 10.02.2022

Der Vorstand des AV Wettin 2020 e.V.